

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses

am 20. Januar 2022

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck“ (Drucksache 19/3186)

Der Landtag wolle beschließen:

I. Zu Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes:

1. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, eigene Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die Gesamtaufwendungen für Beteiligungen dürfen 5 Prozent der jährlichen Globalzuweisung nicht übersteigen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen von mehr als 25 Prozent finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. Für privatrechtliche Beteiligungen bis einschließlich 25 Prozent ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich; der Gesamtwert einer Beteiligung darf 0,5 Prozent der Globalzuweisung nicht übersteigen. Das Ministerium erhält von den Hochschulen einmal jährlich einen Bericht zu Art und Anzahl ihrer Beteiligungen nach Satz 6 sowie deren wirtschaftlicher Entwicklung. Diese Berichte sind dem Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme zuzuleiten.““

Begründung:

Durch die Änderung wird für Beteiligungen bis einschließlich 25 Prozent ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, das die Zustimmung des Ministeriums erfordert. Ergänzend wird für diese Beteiligungen eine Berichtspflicht der

Hochschulen gegenüber dem Ministerium aufgenommen und geregelt, dass dem Landesrechnungshof dieser Bericht zuzuleiten ist. Dieses vereinfachte Verfahren gilt nur, wenn der Gesamtwert der jeweiligen Beteiligung 0,5 Prozent der Globalzuweisung nicht übersteigt.

Darüber hinaus wurde eine Deckelung für die Gesamtaufwendungen für alle Beteiligungen eingeführt.

2. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Wörter „unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Land unterstützt die Hochschule bei der Förderung eines freien Meinungs-austausches innerhalb der verfassungsrechtlich gewährten Rechte.““

Begründung:

Durch die Einfügung der Regelung in Buchstabe b) wird die Bedeutung eines freien Meinungs-austausches an Hochschulen und seine Schutzwürdigkeit hervorgehoben.

3. Folgende Ziffer 4a) wird eingefügt:

„4a) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Globalzuweisungen“ die Worte „und als Zuweisungen für besondere Zwecke“ eingefügt.

Begründung:

Gerade auch die Pandemie hat gezeigt, dass es erforderlich werden kann, den Hochschulen gezielt für bestimmte Aufgaben über die Globalzuweisungen hinaus Finanzmittel durch das Land zuzuweisen. Nur so können im übergreifenden Interesse liegende Aufgaben gezielt gefördert werden. Ähnlich Drittmitteln kann deren Verwendung nicht durch die Hochschule selbst im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gesteuert werden. Die Verwendung hat demgemäß entsprechend der Denomination zu erfolgen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Die Hochschulen stellen sicher, dass Forschung und Lehre nicht aus Drittmitteln ausländischer staatlicher Stellen oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen finanziert wird, wenn zu besorgen ist, dass dadurch die

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium gemäß § 4 beeinträchtigt wird.““

Begründung:

Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium ist die wesentliche Grundlage für den Betrieb der Hochschulen des Landes. Daher muss sichergestellt sein, dass diese Freiheit nicht durch Drittmittelzahlungen ausländischer staatlicher Stellen oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen beeinträchtigt werden.

4. Folgende Ziffer 4b) wird eingefügt:

„4b) § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt dem Klinikum

1. auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 11 Absatz 2 und

2. durch besondere Zuweisungen für seine Aufgaben und die Aufgaben der Fachbereiche Medizin in der klinischen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „, dem sie oder er angehört,“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.““

Begründung:

Gerade auch die Pandemie hat gezeigt, dass es erforderlich werden kann, der Hochschulmedizin gezielt für bestimmte Aufgaben Finanzmittel durch das Land zuzuweisen. Nur so können im übergreifenden Interesse liegende Aufgaben gezielt gefördert werden. Ähnlich Drittmitteln kann deren Verwendung nicht durch die Hochschule selbst gesteuert werden. Die Verwendung hat demgemäß entsprechend der Denomination zu erfolgen.

5. In Ziffer 7a) wird jeweils das Wort „Zuweisungen“ durch das Wort „Globalzuweisungen“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zu Ziffer 3. zu § 8 Absatz 1 Satz 1.a).

6. Folgende Ziffer 14a) wird eingefügt:

„14a) Folgender § 18a wird eingefügt:

„§ 18a Allianz für Lehrkräftebildung

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Europa-Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und die für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung zuständigen

Institute bilden unter Beteiligung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministeriums eine Allianz für Lehrkräftebildung. Die Allianz besteht aus dem Vorstand, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. je eine von den Präsidien der Hochschulen entsandte Person,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentren für Lehrkräftebildung; sofern an einer Hochschule kein Zentrum für Lehrkräftebildung existiert, gehört dem Vorstand eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus der Lehrkräftebildung an,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung zuständigen Institute,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministeriums mit Gaststatus.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und 3 führen jeweils eine Stimme, von den Mitgliedern nach Nummer 2 führen die Vertreterinnen und Vertreter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Europa-Universität Flensburg jeweils eine weitere Stimme. Die Mitglieder nach Nummer 4 und Nummer 5 gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet wird.

Der Vorstand schlägt aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 3 den Ministerien eine Leitung vor, die von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerium für fünf Jahre bestellt wird.

(3) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens vier, höchstens sieben Personen angehören, die durch ihre hohe wissenschaftliche Expertise ausgewiesen sind. Darunter sollen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit internationaler Erfahrung sein. Die Mitglieder werden einstimmig vom Vorstand vorgeschlagen und von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerium bestellt. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Im Kuratorium sind eine Schulleitung je Schulart, jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern, des

wissenschaftlichen Nachwuchses sowie je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Hauptpersonalräte Lehrkräfte vertreten. Mitglieder des Vorstandes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Berufliche Bildung zuständigen Ministeriums nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet wird.

(5) Der Vorstand erarbeitet an das für Hochschulen sowie an das dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständige Ministerium gerichtete Vorschläge insbesondere für

1. die Weiterentwicklung der hochschulübergreifenden und phasenübergreifenden Abstimmung der Angebote der Lehrkräftebildung,
2. hochschulübergreifende gemeinsame Lehrangebote,
3. die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung,
4. die Verteilung von nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich zu vergebenden Finanzmitteln für die Lehrkräftebildung auf die Hochschulen,
5. die forschungsbasierte phasenübergreifende Qualitätssicherung der Lehrkräftebildung,
6. die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte.

Der Vorstand berichtet dem wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium über seine Vorschläge.

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, und soll vor der Weiterleitung der Vorschläge an das für Hochschulen zuständige sowie an das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständige Ministerium wissenschaftliche Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Vorstandes abgeben. Das Kuratorium soll regulär einmal im Jahr tagen und den Vorstand beraten.

(6) Die Hochschule, der die Leitung des Vorstandes angehört, richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des Vorstandes. Das Land finanziert die Geschäftsstelle und stellt Finanzmittel für die Tätigkeit der Allianz zur Verfügung.““

Begründung:

Die Allianz Lehrkräftebildung vereint alle an der Lehrkräftebildung beteiligten Einrichtungen. Vertretungen von Hochschulen, IPN, der für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung zuständigen Institute und der für Hochschulen und gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerien bilden den Vorstand der Allianz, zu dessen Aufgaben unter anderem die Entwicklung gemeinsamer Vorschläge für die Sicherstellung einer bedarfsdeckenden Anzahl von Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen, eine qualitative Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung und eine phasen- und

hochschulübergreifende Abstimmung der Angebote gehören. Dieser wird beratend durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Eine entsprechende Einbindung der schul- und bildungspraktischen Kenntnisse wird durch die Beteiligung des breit besetzten Kuratoriums gewährleistet

7. Ziffer 23 b) wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Sie oder er ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium ist verpflichtet, die Diversitätsbeauftragte oder den Diversitätsbeauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen.“

Begründung:

Stärkung der Rechte der Diversitätsbeauftragten.

8. In Ziffer 34 werden nach dem Wort „übernimmt“ die Wörter „; abweichend davon können sie an der Hochschule eingeschrieben werden, an der die Doktorarbeit überwiegend angefertigt und betreut wird“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung bildet die tatsächliche Betreuungssituation an der Hochschule besser ab.

9. Ziffer 29. a) wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und freiwilligen Selbstverpflichtungen gemäß § 3 Absatz 11 sollen beachtet werden.“

Begründung:

Durch den Verweis wird auf die in § 3 Absatz 11 vorgesehene Möglichkeit der Hochschulen, eine freiwillige Selbstverpflichtung, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert, verwiesen.

10. Ziffer 38 wird wie folgt geändert:

a) In § 49 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Modellversuche zu einem Vorbereitungssemester in geeigneten Studiengängen durchführen. Die Modellversuche sind zu evaluieren. Das Nähere zur Ausgestaltung des Vorbereitungssemesters, insbesondere Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Vorbereitungssemester erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudium, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen

Begründung:

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, im Rahmen von Modellversuchen Vorbereitungssemester für geeignete Studiengänge einzurichten.

b) In § 49 Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In Masterstudiengängen, die in enger Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, sowie in internationalen Studiengängen, insbesondere in englischsprachigen Masterstudiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine besondere Eignungsprüfung vornehmen.“

Begründung:

Es werden besondere Eignungsprüfungen für Masterstudiengänge im internationalen Kontext geregelt.

c) In § 49 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „an derselben Hochschule“ gestrichen.

Begründung:

Die Regelung soll auch greifen, wenn für den Masterstudiengang an eine andere Hochschule gewechselt wird.

11. In Ziffer 43b) werden die Wörter „die vom Ministerium zu genehmigen ist“ durch die Wörter „die vom Präsidium zu genehmigen ist“ ersetzt.

Begründung:

Weitere Autonomie für die Hochschulen.

12. Ziffer 44 wird wie folgt geändert:

„a) Folgender neuer Buchstabe a) wird eingefügt: „a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Einrichtung sowie Unterhaltung einer Geschäftsstelle und“ eingefügt.

b) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden zu b) und c).“

Begründung:

Konkretisierung der Regelung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle.

13. Ziffer 49 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden zu Absatz 2 Satz 3 die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

b) In Buchstabe e) werden zu Absatz 8a Satz 4 nach dem Wort „Lehrveranstaltungsstunden“ die Wörter „je Semester“ eingefügt.

Begründung: Rechtsklarheit.

14. Folgende Ziffer 50a) wird eingefügt:

„50a) In § 63 Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in den Fällen, in denen ein besonderes dienstliches Interesse besteht, mit Zustimmung des Ministeriums auch bei Überschreiten der Altersgrenzen gemäß § 48 der Landeshaushaltsordnung erfolgen. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber besonders herausragend geeignet ist und einem gegenüber der oder dem auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufungsliste nicht aufgenommen worden sind.““

Begründung:

Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, herausragend geeignete Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur auch dann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze nach § 48 Absatz 1 LHO erreicht haben.

15. In Ziffer 51a) werden die Wörter „nicht mehr als sechs Jahre“ durch die Wörter „nicht mehr als sieben Jahre“ ersetzt.

Begründung: Die Regelung bildet die tatsächlichen Gegebenheiten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Qualifizierungsphase besser ab.

16. In Ziffer 54c) wird in Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Anstellung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Begründung: Es soll verdeutlicht werden, dass die Dauer der ersten Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen mindestens drei Jahre betragen soll.

17. Ziffer 55a) wird gestrichen.

Begründung: Es soll an der bisher geltenden Rechtslage festgehalten werden.

18. In Ziffer 70 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe ff) angefügt:

„ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates nach den Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 muss ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär sein.““

Begründung: Das Klinikum hat für das Land eine überaus bedeutende Funktion. Daher ist es wichtig, zumindest einen Vertreter des Landes im Aufsichtsrat zu haben, der Kabinettsrang besitzt.

19. In Ziffer 75 wird Buchstabe b) gestrichen.

Begründung: Das Problem soll im Einzelfall geregelt werden.

20. Ziffer 79 wird wie folgt geändert:

In § 110 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Das Ministerium berichtet“ die Wörter „dem Landtag“ eingefügt.

Begründung: Redaktioneller Fehler bei der Finalabstimmung des Regierungsentwurfes.

II. Folgender Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 799), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird gestrichen.“

Begründung:

Das in § 7 beschriebene Gremium zur Koordinierung der Lehrkräftebildung wird durch das Kuratorium der Allianz Lehrkräftebildung, geregelt mit diesem neu eingefügten § 18a HSG abgelöst.

III. Folgender Artikel 4 wird eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein – SHBesG

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden variable Leistungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung, für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leitung und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, sowie für Professorinnen und Professoren, die die wissenschaftliche Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung übernehmen.“

2. In § 35 Absatz 1 wird wie folgender Satz 3 angefügt:

„Das Gleiche gilt für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.“

Begründung:

Die Ergänzung von § 32 Absatz 1 Ziffer 3 SHBeG ist erforderlich, um zum einen für Leitungsfunktionen in institutionsübergreifenden Gremien eine Vergütung zu ermöglichen und zum anderen auch für Professorinnen und Professoren, die zur Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zugewiesen werden die Vergütung für diese außeruniversitäre Funktion im Rahmen der W-Besoldung abbilden zu können.

Die erweiterte Regelung in § 32 Absatz 3 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Gesamtvergütung von Professorinnen und Professoren, die die wissenschaftliche Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung die Vergütung von B 10 übersteigen kann.

Die Ergänzung von § 35 Absatz 1 um einen dritten Satz regelt, dass Funktionsleistungsbezüge auch für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien vergeben werden können.

IV: Artikel 3 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 43b) am Tage seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 43b) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung:

Die Hochschulen benötigen Zeit, um die nach neuem Recht erforderlichen Satzungen für die Gewährung von Promotionsstipendien zu erlassen.